

Einladung

Hiermit lade ich Sie zu einer **öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Gemeinde Riede** am Mittwoch, dem 25. Juni 2014, **20:00 Uhr**, in Riede-Felde, Gaststätte Schierloh, Felder Dorfstr. 61, ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Tagesordnung und der Beschlussfähigkeit.
2. Einwohnerfragestunde.
3. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Rates am 19.03.2014.
4. Bericht des Gemeindedirektors über wichtige Angelegenheiten und Mitteilung über den Ausführungsstand von Ratsbeschlüssen.
(DS-Nr. R.1.17.M119 ist nur für die Ratsmitglieder beigelegt.)
5. Beratung und Beschlussfassung über die Belegung des Kindergartens Riede im Kindergartenjahr 2014/2015,
auch: Schaffung von zusätzlichen Betreuungskapazitäten für eine Krippen- und eine Kindergartengruppe.
-DS-Nr. R.3.17.109.
(gemeinsame Sitzungen Ausschuss f. Jugend, Sport u. Soziales der Gemeinde Riede und Ausschuss f. Finanzen, Wirtschaft u. Soziales der Samtgemeinde Thedinghausen, 22.04.2014, TOP 3 u. 07.05.2014, TOP 4).
6. Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Gewerbegebiet nördlich der Felder Dorfstraße“,
 - a) Entscheidung über die während der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen sowie zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB,
 - b) Zustimmung zum überarbeiteten Planungsentwurf,
 - c) Erneuter Auslegungsbeschluss.
(DS-Nr. R.4.17.116 ist beigelegt.)
7. Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Mischgebiet südwestlich der Felder Dorfstraße“,
hier: Aufstellungsbeschluss.
(DS-Nr. R.4.17.117 ist beigelegt.)
8. Beratung und Beschlussfassung über eine Straßenbenennung in Riede-Felde.
(DS-Nr. R.4.17.111 ist beigelegt.)
9. Beratung und Beschlussfassung über die Straßenbenennung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 33 „Auf dem Felde“.
(DS-Nr. R.4.17.112 ist beigelegt.)

10. Beratung und Beschlussfassung über die mögliche Einrichtung als Einbahnstraße für die Straße „Im Schleng“.
11. Beratung und Beschlussfassung über eine mögliche Anregung an die Samtgemeinde auf Änderung der Anlage der Straßenreinigungssatzung.
12. Entscheidung über die Annahme von Zuwendungen.
13. Mitteilungen und Anfragen,
 - a) Bericht der Kommunalaufsicht zur Haushaltssatzung und zum Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014.
(DS-Nr. R.2.17.M114 ist beigelegt.)
 - b) Weitere Mitteilungen und Anfragen.
14. Einwohnerfragestunde.

Gemeinde Riede

Beschlussvorlage

(x) öffentlich

() nicht öffentlich

Amt / Aktenzeichen R/4/622-21	Datum 12.06.2014	Drucksachen Nr. R. 4. 17. 116
---	----------------------------	---

Beratungsfolge			Ergebnis			
	Sitzungstag	TOP	Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
(x) Rat	25.06.2014	6				

Bisheriger Beratungsgang: Rat 18.06.2013, TOP 12, DS-Nr. R.4.17.70

Betreff: Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Gewerbegebiet nördlich der Felder Dorfstraße“,

- a) Entscheidung über die während der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen sowie zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
- b) Zustimmung zum überarbeiteten Bebauungsplanentwurf
- c) Erneuter Auslegungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

- a) Der Rat beschließt, über die Abwägungsempfehlungen zu den während der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 eingegangenen Stellungnahmen sowie zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB, wie in den beigefügten Abwägungsempfehlungen aufgeführt, zu entscheiden.
- b) Der Rat beschließt den überarbeiteten Bebauungsplanentwurf (Bearbeitungsstand 06.05.2014) nebst überarbeiteter Begründung.
- c) Der Rat beschließt, den überarbeiteten Bebauungsplanentwurf nebst Begründung erneut gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Sachverhalt:

Durch den vorstehend genannten Bebauungsplan sollen Erweiterungsmöglichkeiten für den Stahlbaubetrieb Voigt und den Kfz-Handel Lange ermöglicht werden. Der Bebauungsplan hat letztes Jahr vom 30.07.-30.08. öffentlich ausgelegt. Grundsätzliche Bedenken gegen die Planung wurden nicht vorgebracht. Alle weiteren Einzelheiten sind der Abwägungstabelle zu entnehmen. Zur Umsetzung der Planung wurden in den textlichen Festsetzungen inhaltliche Regelungen zum Ausgleich aufgenommen. Dazu wurde auch ein entsprechender städtebaulicher Vertrag mit den beiden Firmen verhandelt und vom Rat beschlossen. Leider kam es dann aus privaten Gründen nicht zum Abschluss dieses städtebaulichen Vertrages, so dass die Planung ruhte.

Nunmehr wurde eine neue Lösung zur Ausgleichsproblematik gefunden und in die Planung vom Plankontor Städtebau eingearbeitet. Vorher hat der Rat am 13.02.2014 eine Entscheidung zur Bereitstellung einer gemeindeeigenen Fläche getroffen.

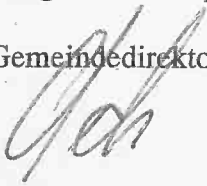
Die Abwägungstabelle und die geänderten Planungsunterlagen, Stand 06.05.2014, können nunmehr vom Rat beschlossen werden. Durch die inhaltliche Änderung der textlichen Festsetzungen ist gesetzlich vorgeschrieben, den Bebauungsplan erneut öffentlich auszulegen. Daher wird ein entsprechender Beschlussvorschlag vorgelegt.

Die parallel dazu aufgestellte Änderung des Flächennutzungsplanes ist inhaltlich nicht geändert worden, da dort lediglich pauschal die Fläche benannt wurde. Zum Flächennutzungsplan wurde daher eine entsprechende Beschlussvorlage zum Feststellungsbeschluss durch den Samtgemeinderat vorbereitet.

Wenn der Rat diesen entsprechenden Beschluss fasst, kann seitens der Verwaltung eine erneute Auslegung stattfinden.

Neben der Drucksache erhalten alle Ratsmitglieder die Abwägungstabelle. Für den Bürgermeister und die Fraktionsvorsitzenden sind weiter der Bebauungsplanentwurf und die Begründung in der kompletten Fassung beigelegt.

Der Gemeindedirektor



GW 12/6/14

Gemeinde Riede

Bebauungsplan Nr. 32 „Gewerbeflächen nördlich der Felder Dorfstraße“

Abwägungsempfehlungen zu den während der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen sowie zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Folgende Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange haben sich dahingehend geäußert, dass sie keine Bedenken gegen vorbringen:

Kreishandwerkerschaft, Verden, 23.07.2013

RWE Dea AG, Wietze, 26.07.2013

Wasserversorgung Syker Vorgeest GmbH, Syke, 24.07.2013

Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade, Lüneburg, 31.07.2013

Mittelwasserverband, Skye, 29.07.2013

Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bremervörde, 24.07.2013

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle, Celle, 26.07.2013

Stadt Syke, Syke, 26.07.2013

Hinweise auf Leitungen

GASCADE Gastransport GmbH, Kassel, 01.08.2013

swb Netze GmbH & Co. KG, 28.08.2013

Folgende Träger öffentlicher Belange haben Anregungen vorgebracht:

Nr.	Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussempfehlung
Landkreis Verden, 26.08.2013	<p>„[...] zu Ihrer Bauleitplanung nehme ich seitens des Landkreises Verden wie folgt Stellung:</p> <p>1. <u>Naturschutz und Landschaftspflege:</u></p> <p>Zum Thema Arten und Biotope ist anzumerken, dass die Branche genauer zu beschreiben und zu bewerten ist. Auf S. 18 der Begründung wird von Biotopen mit geringer bis allgemeiner Bedeutung gesprochen. Per Definition von S. 21 bedeutet allgemeine Bedeutung hier die Wertstufe III. Falls der Branche die WST III zuzuordnen ist, läge der Tatbestand des Eingriffs vor. Hier sind Ergänzungen/Konkretisierungen erforderlich.</p> <p>Die textliche Festsetzung Nr. 3 ist in der - zwar naturschutzfachlich ergänzten - Form vom Landkreis als Baugenehmigungsbehörde nicht umsetzbar, da die Zuordnung zu einer ausisenden Baumaßnahme fehlt. In der Begründung auf S. 32 wird ausgeführt, dass ein städtebaulicher Vertrag zur Umsetzung der Maßnahmen abgeschlossen werden soll. Da hiermit die Eingriffsregelung im Bauleitplanverfahren umgesetzt werden soll, ist dieser Vertrag als Abwägungsmaterial zu bezeichnen. Der Vertrag ist vor Satzungsabschluss abzuschließen und dem Landkreis als UNB vorzulegen, um die abschließende Bearbeitung der Eingriffsregelung zu dokumentieren.</p> <p>Es bestehen daher formale Bedenken gegen den Plan.</p> <p>Aus Sicht der übrigen Belange habe ich weder Bedenken noch Anregungen zu der Planung.“</p>	<p>Die auf der Branche im geplanten Gewerbegebiet vorhandenen Arten und Biotope sind auf Seite 16 der Begründung im Umweltbericht beschrieben. Die Bewertung „allgemeine bis geringe Bedeutung“ wird in der tabellarischen Übersicht auf Seite 21 aufgenommen. Unter der Tabelle werden die verschiedenen Wertstufen aufgeführt:</p> <p>Wertstufen Arten und Biotope Wertstufe V von besonderer Bedeutung für den Naturschutz Wertstufe IV von besonderer bis allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz Wertstufe III von allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz Wertstufe II von allgemeiner bis geringer Bedeutung für den Naturschutz Wertstufe I von geringer Bedeutung für den Naturschutz</p> <p>Die Branche mit „allgemeiner bis geringer Bedeutung“ gehört also in die Wertstufe II, deren Beseitigung nicht als erheblicher Eingriff zu werten ist und daher ohne Kompensation erfolgen darf. Dies ist so aus der Begründung ersichtlich, die daher nicht ergänzt werden muss.</p> <p>Es handelt sich hier um einen Angebotsbebauungsplan, so dass konkrete Baumaßnahmen hier nicht benannt werden können. Da diese Planung hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse und der möglichen Maßnahmen relativ übersichtlich ist, wird als auslösende Baumaßnahme die „erste baugenehmigungspflichtige Baumaßnahme im Mischgebiet nach Rechtskraft des Bebauungsplanes“ in die textliche Festsetzung Nr. 3 aufgenommen.</p> <p>Städtebauliche Verträge werden vor Satzungsabschluss abgeschlossen. Die Bearbeitung der Eingriffsregelung erfolgt allerdings abschließend in der Begründung. Dort wird die Abwägung zu den naturschutzfachlichen Belangen nachvollziehbar dokumentiert. Der städtebauliche Vertrag übernimmt lediglich die hier genannten Vorgaben; weitere abwägungserhebliche Gesichtspunkte ergeben sich hier nicht.</p>
Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, 03.09.201	<p>„[...] Auf meine Stellungnahme, die ich am 09.10.12 im Rahmender TöB - Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB abgegeben habe, nehme ich Bezug.</p>	

Gemeinde Riede, Bebauungsplan Nr. 32 „Gewerbeflächen nördlich der Felder Dorfstraße“	
Nr.	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange
	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussempfehlung

Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, 03.09.201	<p>In Ergänzung meiner v. g. Stellungnahme sowie bezugnehmend auf das Ortsgespräch vom 28.06.12 –Teilnehmer: Gemeinde (Herren Link und Stechow), Plankontor (Fr. Lüders), Anlieger (Herren Lübke mann und Lange)- bestehen gegen die o. g. Planvorhaben keine Bedenken, wenn die Grundstücke im Plangebiet entlang der Landesstraße ohne Tür und Tor eingezäunt und nur die Zu- und Abfahrten offen gehalten werden. [...]"</p>	<p>Die Gemeinde wird mit den Flächeneigentümern im städtebaulichen Vertrag vereinbaren, dass die Grundstücke einzufrieden sind. Dabei kann es sich aber auch z.B. um Hecken oder eine Wall handeln. Eine örtliche Bauvorschrift dazu wird nicht in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>
---	---	---

Wintershall Holding GmbH, 26.07.2013	<p>„[...] wir bedanken uns für die Beteiligung an dem o. g. Vorhaben und nehmen hierzu wie folgt Stellung:</p> <p>Die räumlichen Geltungsbereiche des v.g. Bebauungsplans und des v.g. Flächennutzungsplans befinden sich innerhalb des bergrechtlichen Erlaubnisfeldes „Achim“ der Wintershall Holding GmbH. Hierbei handelt es sich um eine öffentlich-rechtlich verliehene Berechtigung zur. Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen.</p> <p>Wir bitten Sie, nachrichtlich einen entsprechenden Hinweis auf das Erlaubnisfeld in die Begründung aufzunehmen. Einschränkungen für eine Bebauung oder für Bauvorhaben ergeben sich hierdurch nicht.</p> <p>Unter unserer Betriebsführung stehende Bohrungen oder Anlagen sind von dem o. g. Vorhaben nicht betroffen.</p> <p>Es bestehen keine Bedenken gegen die Bauleitplanung.“</p>	<p>Ein Hinweis auf das Erlaubnisfeld befindet sich bereits in der Begründung. Er wird aber auch in die Hinweise auf der Planunterlage ergänzt.</p>
---	---	--

Beteiligung der Öffentlichkeit

Stellungnahmen von privater Seite wurden nicht abgegeben.

Gemeinde Riede

Beschlussvorlage

(x) öffentlich

() nicht öffentlich

Amt / Aktenzeichen R/4/622-21	Datum 12.06.2014	Drucksachen Nr. R. 4. 17. 117
---	----------------------------	---

Beratungsfolge	Sitzungstag	TOP	Ergebnis			
			Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
(x) Rat	25.06.2014	7				

Betreff: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Mischgebiet Südwestlich der Felder Dorfstraße“,
hier: Aufstellungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt für die in der beigelegten Anlage 1 kenntlich gemachte Fläche die Aufstellung eines Bebauungsplanes gem. § 13 a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung. Planziel ist, durch die Ausweisung eines Mischgebietes gem. § 6 Baunutzungsverordnung den dort vorhandenen handwerklichen Betrieb zu sichern.

Sachverhalt:

Die Firma Bjelotomic & Kothe, Riede-Felde, hat den beigelegten Antrag auf Aufstellung eines Bebauungsplanes bei der Verwaltung eingereicht. Die Nutzungen sind aus der beigelegten Liegenschaftskarte zu entnehmen.

Die Firma hat eine Bauvoranfrage für den Neubau einer Lagerhalle mit Garagen beantragt. Der Landkreis Verden hat mit Verfügung vom 03.04.2014 die Bauvoranfrage abgelehnt. Der Landkreis Verden kommt zu dem Schluss, dass das Baugrundstück und das Betriebsgelände im Zusammenhang mit der näheren Umgebung als allgemeines Wohngebiet einzustufen ist. Weiter haben sie auch aufgrund einer Stellungnahme des Gewerbeaufsichtsamtes Celle entschieden, dass es sich bei diesem Betrieb um einen störenden Handwerksbetrieb nach den Immissionsschutzvorschriften handelt.

Weiter hat der Landkreis Verden im Rahmen der Bauvoranfrage festgestellt, dass auch die gewerbliche Nutzung auf dem vorhandenen Betriebsgrundstück nicht genehmigt ist.

An der Entscheidung des Landkreises Verden kann die Gemeinde nichts ändern. Es wurde dann in der Verwaltung gemeinsam mit dem Betriebsinhaber erörtert, wie er letztendlich seinen Betrieb dort planungsrechtlich absichern kann. Eine planungsrechtliche Absicherung mit späterer Baugenehmigung kann lediglich erfolgen, wenn sich die planungsrechtliche Situation durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes ändert. Im allgemeinen Wohngebiet ist diese Firma nämlich nach der Baunutzungsverordnung nicht zulässig.

Die Angelegenheit wurde auch mit dem pk plankontor städtebau vor Ort und gemeinsam mit dem Grundstückseigentümer besprochen. Wenn dem Betrieb geholfen werden soll, kann aus der Sicht des Planungsbüros und der Verwaltung nur die Aufstellung eines Bebauungsplanes als Mischgebiet in Frage kommen. Im Mischgebiet wird der Betriebsinhaber entsprechende Möglichkeiten haben, später eine Baugenehmigung zu erwirken. Dies muss allerdings dann im Verfahren noch alles im Einzelnen geprüft werden. Das Störpotential im Verhältnis zu den umliegenden Häusern ist durch ein entsprechendes Immissionsschutzgutachten nachzuweisen. Es bleibt abzuwarten, wie sich hier die Sachlage entwickelt.

Gemeinsam mit dem Planungsbüro wurde ein möglicher Geltungsbereich in der beigelegten Anlage dargestellt. Dieser Geltungsbereich beinhaltet eine Absicherung des bestehenden Betriebes und eine Erweiterung nach Norden. Die noch zum Grundstück gehörenden südlichen Grundstücksflächen sollen nicht überplant werden. Diese Überplanung würde auch auf jeden Fall eine Änderung des Flächennutzungsplanes bewirken. Für den anderen Bereich könnte ein Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB aufgestellt werden. Dann ist der Flächennutzungsplan lediglich später zu berichtigen. Das Verfahren würde dann erheblich schneller laufen. Wenn das Planverfahren gestartet ist, bleibt abzuwarten, wie der Landkreis Verden mit der Ausweisung eines Mischgebietes an dieser Stelle umgeht.

Die Firma hat sich bereit erklärt, sämtliche Kosten, die mit der Aufstellung des Bebauungsplanes verbunden sind, zu übernehmen. Dann müsste zu gegebener Zeit ein entsprechender städtebaulicher Vertrag abgeschlossen werden.

Wenn der Rat sich mehrheitlich für die Aufstellung eines Bebauungsplanes ausspricht, sollte die Firma umgehend einen entsprechenden Gutachter einschalten, um die Erfolgsaussichten dieser Planung zu bewerten.

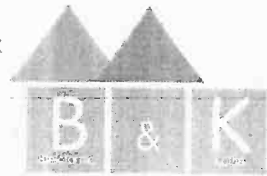
Erst nach Vorlage dieses Immissionsschutzgutachtens sollte ein entsprechender Vorentwurf vom Planungsbüro ausgearbeitet werden. Welche Nutzungen letztendlich im Plangebiet erlaubt werden, muss die spätere Einzeldiskussion ergeben.

Um den vorhandenen handwerklichen Betrieb an seinem Standort abzusichern, wird verwaltungsseitig vorgeschlagen, einen entsprechenden Aufstellungsbeschluss zu fassen.

Der Gemeindedirektor



JA 22/1921

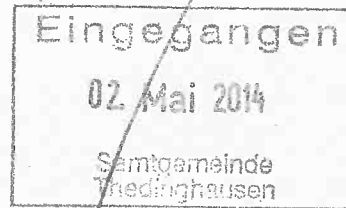


Haus- und Industrietechnik GbR

Felder Dorfstraße 36
27339 Riede-Felde
Telefon: 0 42 94/7 96 83 66
Mobil: 01 75/2 75 87 47
01 77/7 54 64 06
Fax: 042 94/7 96 88 60
E-Mail: bk.haustechnik@t-online.de

Bjelotomic & Kothe Haus- und Industrietechnik GbR | Felder Dorfstraße 36 | 27339 Riede-Felde

Samtgemeinde Thedinghausen
Herrn Claus Stechow
Braunschweiger Str. 10
27321 Thedinghausen



30.04.2014

Antrag für die Erstellung eines Bebauungsplanes

Sehr geehrter Herr Stechow,

wir bitten um die Aufstellung eines Bebauungsplanes für die Flurstücke 106/15, 107/2 und 107/1 Flur 6 Gemarkung Felde in der Gemeinde Riede.

Die Fa. Bjelotomic & Kothe hat jetzt den Betrieb auf dem Grundstück „Felder Dorfstr. 36“ und möchte den Bebauungsplan zur Festigung des Betriebsstandortes am aktuellen Standort nutzen.

Die Fa. B & K Haus- und Industrietechnik GbR ist ein Handwerksbetrieb und installiert und montiert auf diversen Baustellen Heizungsanlagen, sanitäre Einrichtungen, Elektroanlagen und Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien. Die Firma B & K beschäftigt zur Zeit sechs Mitarbeiter.

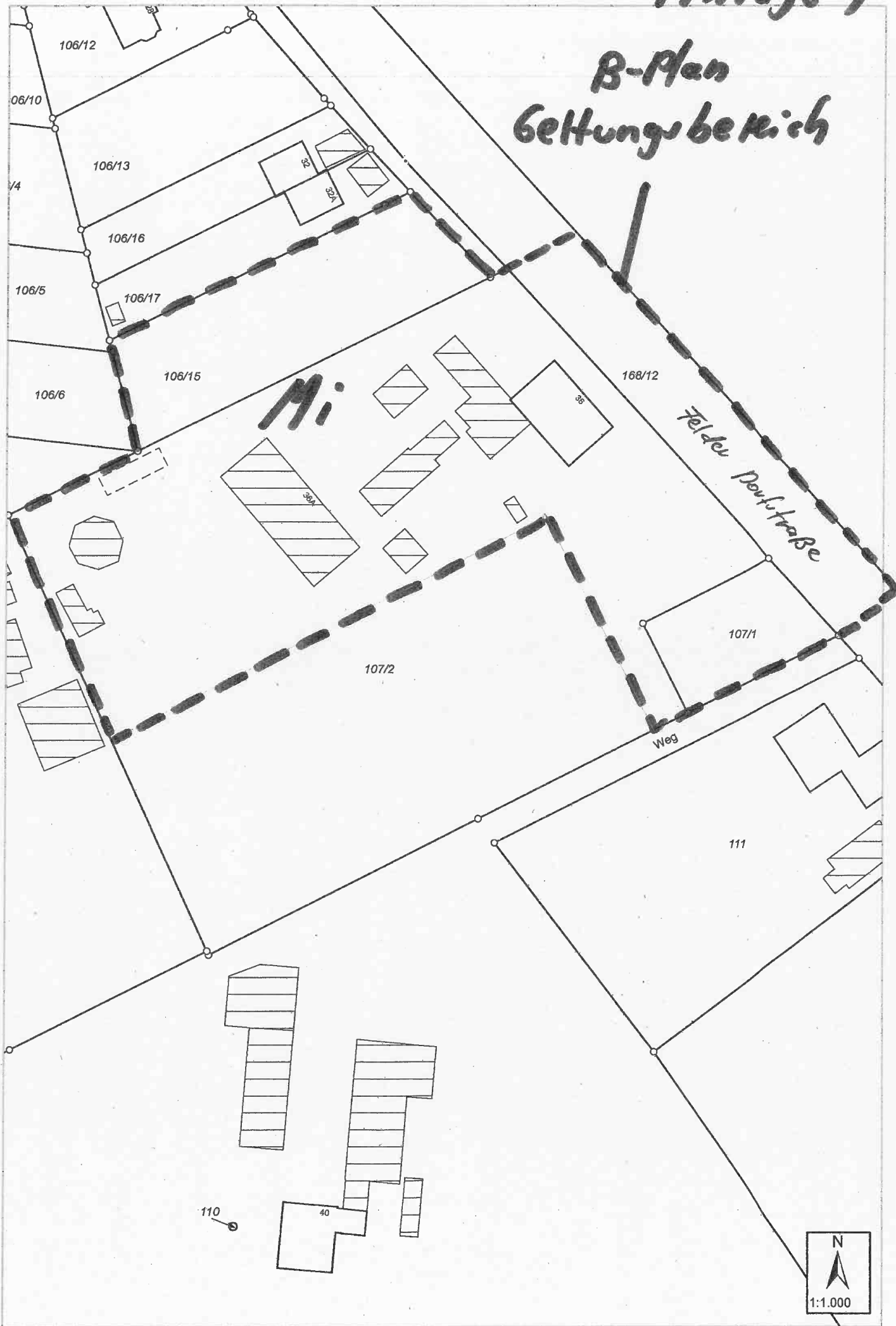
Das anliegende Wohnhaus auf dem Grundstück wird als Betriebsleiterwohnung genutzt. Es leben vier Generationen in diesem Haus.

Mit freundliche Grüßen

Bjelotomic & Kothe
Haus- und Industrietechnik GbR

Anlage 7

B-Plan Geltungsbereich





**Vermessungs- und Katasterverwaltung
Niedersachsen**

Gemeinde: Riede
Gemarkung: Felde
Hinweis:

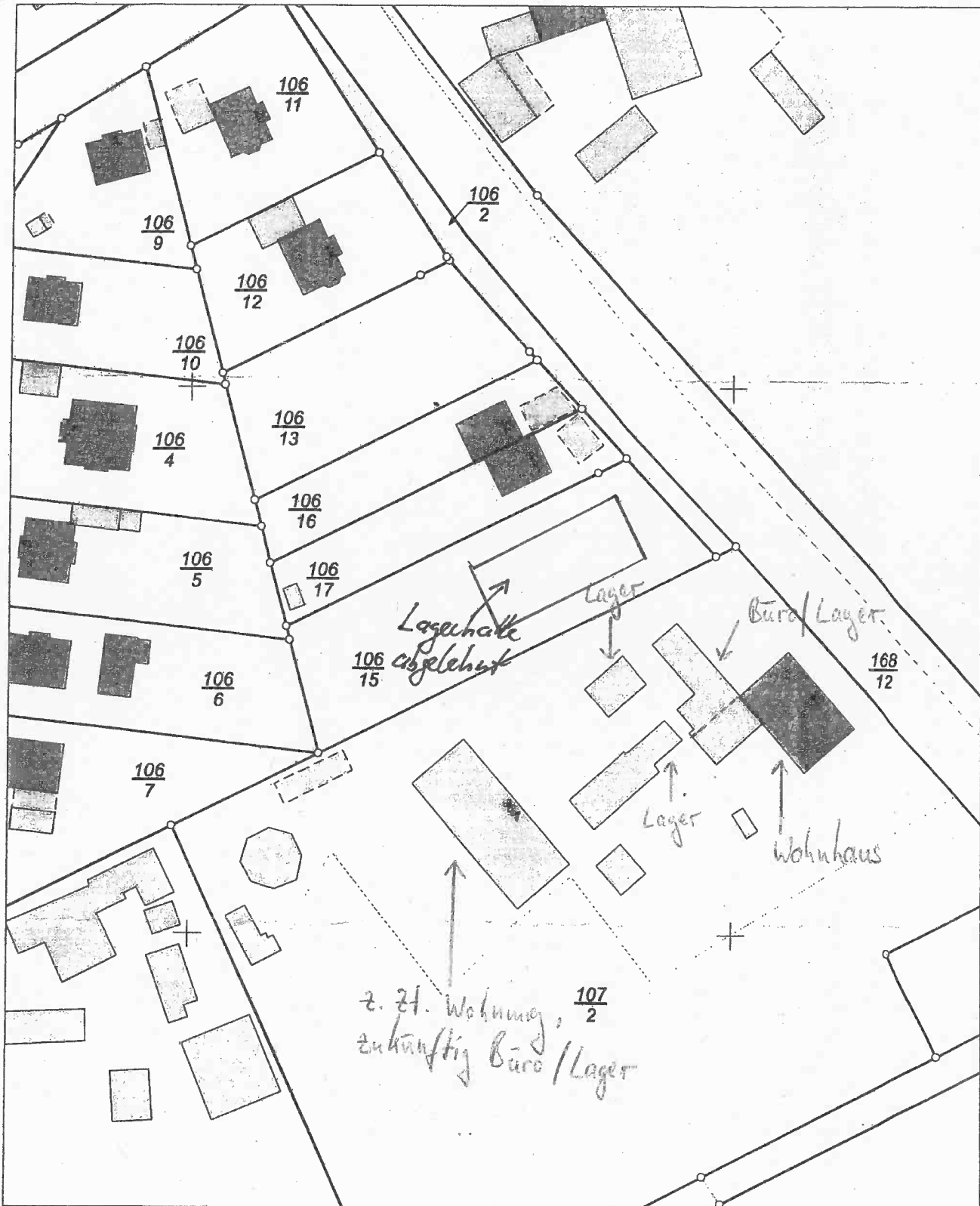
Flurstück: 106/15
Flur: 6

**Liegenschaftskarte 1:1000
Standardpräsentation**

Erstellt am 06.02.2014

N = 5866470

E = 32498747



E = 32498957

N = 5866250

Maßstab 1:1000. 0 10 20 30 Meter

Verantwortlich für den Inhalt:
Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen
LGLN RD Verden - Katasteramt - Stand: 01.02.2014
Eitzer Straße 34
27283 Verden

Bereitgestellt durch:
Berthold von Hollen
Rechtsanwalt und Notar
Braunschweiger Str. 1 (Erthof)
27321 Thedinghausen

Zeichen:

Die Verwertung für nichteigene oder wirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Wiedergabe ist gemäß § 5 Niedersächsisches Gesetz über das amtliche Vermessungswesen vom 12. Dezember 2002 (Nds. GVBl. 2003) nur mit Erlaubnis der für den Inhalt verantwortlichen Behörde zulässig.

Gemeinde Riede

Beschlussvorlage

(x) öffentlich

() nicht öffentlich

Amt / Aktenzeichen 4 R/4/642-04/0	Datum 02.06.2014	Drucksachen Nr. R. 4. 17. 111
---	----------------------------	---

Beratungsfolge	Ergebnis					
	Sitzungstag	TOP	Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
(x) Rat	25.06.2014	8				

Betreff: Beratung und Beschlussfassung über eine Straßenbenennung in Riede-Felde

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt, den im anliegenden Kartenauszug schraffiert dargestellten Weg in Riede-Felde mit der Bezeichnung „.....“ zu versehen.

Der Weg wird auf einer Teilstrecke vom Okeler Damm aus gesehen, für den öffentlichen Verkehr gewidmet (siehe gesonderte Beschlussvorlage).

Sachverhalt:

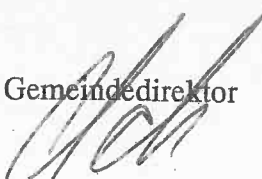
Wie allen Ratsmitgliedern aus den Beratungen Ende 2012/Anfang 2013 bekannt ist, wird an dem im Gemeindeeigentum stehenden – von der L 333 (Okeler Damm) abzweigenden – Weg in den Brandwiesen der Neubau eines Boxenlaufstalles, eines Güllebehälters sowie von vier Silagelagerflächen und einer Maschinenhalle mit Komponentenlager durchgeführt. Die Antragstellerin hat nunmehr hinsichtlich der besseren Auffindbarkeit, insbesondere auch für Rettungs- und Einsatzfahrzeuge, um eine Straßenbenennung mit Zuteilung einer Hausnummer gebeten.

Der betreffende Weg in den Brandwiesen ist nicht für den öffentlichen Verkehr gewidmet. Die Erschließung des Baugrundstücks wurde seinerzeit durch eine entsprechende Vereinbarung mit der Antragstellerin gesichert.

Verwaltungsseitig wird vorgeschlagen, dem Anliegen der Antragstellerin zuzustimmen und im Zusammenhang mit der Straßenbenennung auch die Widmung des Weges bis zum Grundstück der Antragstellerin vorzunehmen.

Bei der Widmung einer Teilstrecke des Weges wäre die bereits geschlossene Erschließungsvereinbarung entsprechend abzuändern.

Der Gemeindedirektor



45
2.



Gemeinde Riede

Beschlussvorlage

(x) öffentlich

() nicht öffentlich

Amt / Aktenzeichen	Datum	Drucksachen Nr.
4 R/4/642-04/0	03.06.2014	R.4.17.112

Beratungsfolge	Sitzungstag	TOP	Ergebnis			
			Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
(x) Rat	25.06.2014	9				

Betreff: Beratung und Beschlussfassung über die Straßenbenennung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 33 „Auf dem Felde“

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt, die im anliegenden Kartenauszug schraffiert dargestellte Straße im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 33 „Auf dem Felde“ mit der Bezeichnung „.....“ zu versehen.

Sachverhalt:

Die Gemeinde Riede hat den Bebauungsplan Nr. 33 „Auf dem Felde“ aufgestellt. Der Bebauungsplan hat mit Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Verden am 21.03.2014 die Rechtskraft erlangt.

Damit die Auffindbarkeit der Baugrundstücke im Planbereich gewährleistet ist, ist nunmehr die Benennung der Planstraße erforderlich.

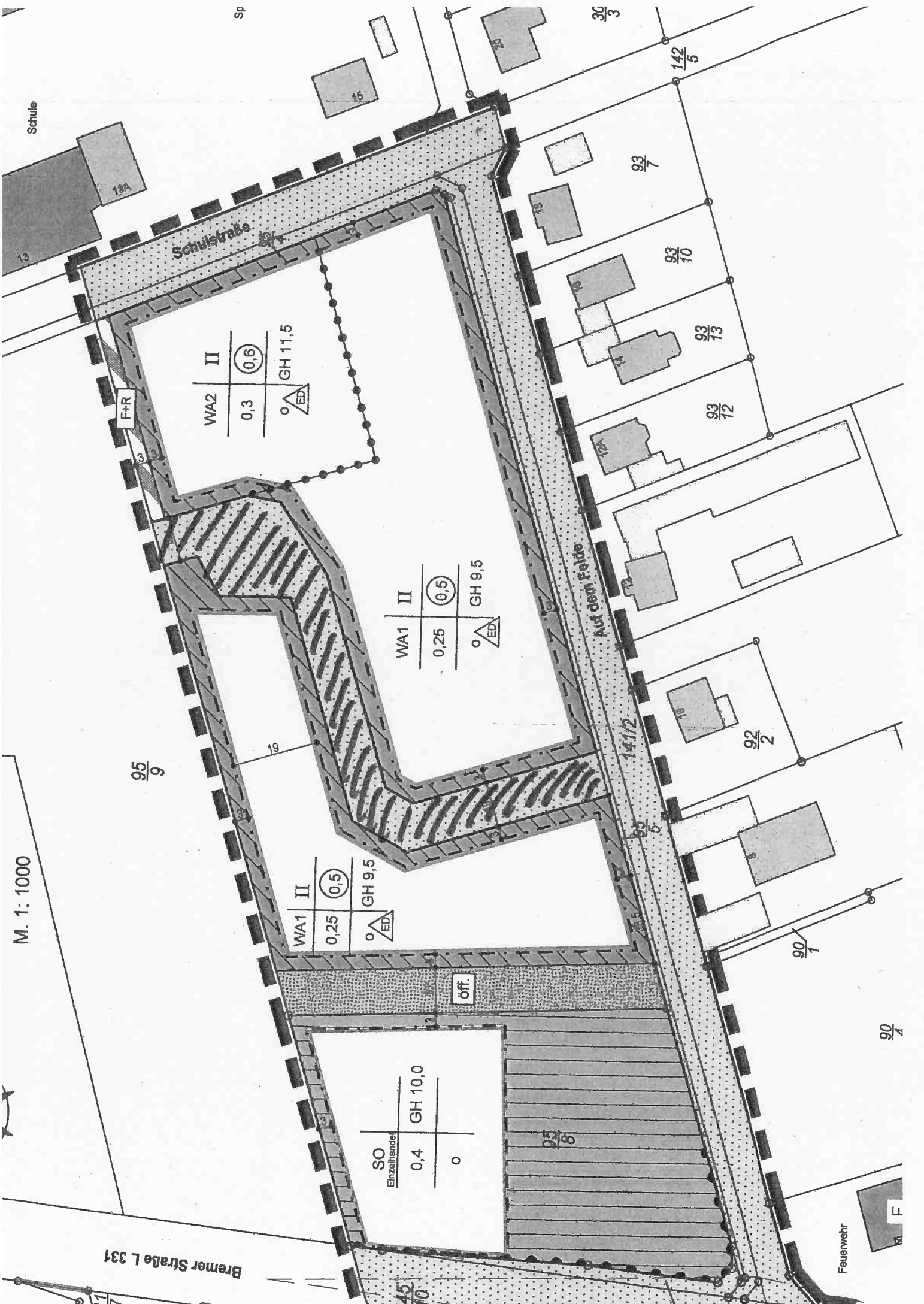
Der Gemeindedirektor



F:\SEKRETAR\Word\Amt41\Heb\Heb0967.doc



M. 1: 1000



Schulstraße

Auf dem Felde

Bremer Straße L 331

Schule

Feuerwehr

WA2	II	0,6	GH 11,5
0,3			
			ED

WA1	II	0,5	GH 9,5
0,25			
			ED

WA1	II	0,5	GH 9,5
0,25			
			ED

SO	Einzelhandel	0,4	GH 10,0
		0	

off.

F+R

95/9

19

141/2

92/2

90/4

95/8

93/12

93/13

93/10

93/7

142/5

30/3

15

Sp

F

Gemeinde Riede

Mitteilungsvorlage

(X) öffentlich

() nicht öffentlich

Amt / Aktenzeichen 2 / 912 - 10	Datum 05.06.2014	Drucksachen Nr. R. 2.17. H 114
---	----------------------------	--

Beratungsfolge			Ergebnis			
	Sitzungstag	TOP	Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
Rat	25.06.2014	13a)				

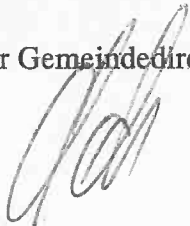
Betreff: Bericht der Kommunalaufsicht zur Haushaltssatzung und zum Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014

Inhalt der Mitteilung:

Der Bericht der Kommunalaufsicht zur Haushaltssatzung und zum Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 liegt inzwischen vor.

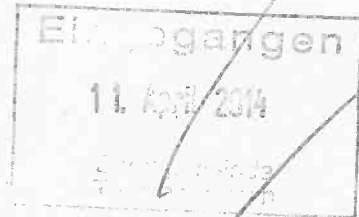
Das Schreiben vom Landkreis Verden ist als Anlage beigefügt.

Der Gemeindefdirektor



Landkreis Verden · 27281 Verden (Aller)

Gemeinde Riede
27321 Riede



Fachdienst

Finanzen

Ihr Schreiben vom: 12.03.2014

Frau Maidlin Lohmann

Mein Zeichen: 20/916-01/0

Tel.: (04231) 15-202 Fax: 15-603

E-Mail: Maidlin-Lohmann@landkreis-verden.de

Haupteingang, Zimmer 2080

Sie erreichen mich montags bis donnerstags in
der Zeit von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr

Verden (Aller), 04.04.2014

Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

die mir mit Schreiben vom 12.03.2014 vorgelegte Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Gemeinde Riede für das Haushaltsjahr 2014 habe ich zur Kenntnis genommen.

Kommunalaufsichtliche Genehmigungsvorbehalte bestehen nicht.

Die Verkündung der Haushaltssatzung im Amtsblatt am 11.04.2014 habe ich veranlasst. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen ist vom 14.04.2014 bis einschließlich 24.04.2014 öffentlich auszulegen.

Ergebnishaushalt und Notwendigkeit eines Haushaltssicherungskonzeptes

Der Haushalt der Gemeinde Riede wurde erstmals 2010 nach den Grundsätzen des Neuen Kommunalen Rechnungswesens (NKR) aufgestellt.

Für die Haushaltsjahre 2010 bis 2013 war von der Gemeinde Riede aufgrund des nicht erreichten Haushaltsausgleichs ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen bzw. dieses fortzuschreiben.

Nach den Planungen für das Haushaltsjahr 2014 sind die ordentlichen Erträge um 225.600 € geringer als die ordentlichen Aufwendungen, sodass der Haushaltsausgleich auch im Haushaltsjahr 2014 nach § 110 Abs. 4 Sätze 1 und 2 NKomVG nicht erreicht ist.

Die Verpflichtung des Haushaltsausgleichs nach § 110 Abs. 4 Sätze 1 und 2 NKomVG gilt jedoch u. a. auch dann als erfüllt, wenn ein voraussichtlicher Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung mit entsprechenden Überschussrücklagen (§ 123 Abs. 1 Satz 1 NKomVG) verrechnet werden kann (§ 110 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 NKomVG – sogenannte Ausgleichsfiktion).

Nach der vorgelegten Aufstellung über die (vorläufigen) Ergebnisrechnungen der Haushalte 2010 bis 2013 haben sich in der Gemeinde Riede in den Haushaltsjahren 2010, 2012 und 2013 jeweils Überschüsse der ordentlichen Ergebnisse von insgesamt 358.262,25 € ergeben. Abzüglich des Fehlbetrages von 43.081,52 € aus dem Haushaltsjahr 2011 ergibt sich noch ein (Rest-)Überschuss von 315.180,73 €.

Da noch keine Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2010 bis 2013 vorliegen, konnten auch noch keine Beschlüsse über die Zuführung der Jahresüberschüsse zur Überschussrücklage (im Rahmen der Beschlussfassung über die Jahresabschlüsse - § 110 Abs. 7 Satz 2 NKomVG) erfolgen. Da davon auszugehen ist, dass die Überschüsse tatsächlich in der genannten Höhe vorliegen bzw. sich lediglich noch geringfügige Änderungen ergeben dürften, wird auf das Vorliegen dieses Formerfordernisses verzichtet.

Der sich nach den Planungen für das Haushaltsjahr 2014 ergebende ordentliche Fehlbetrag im Ergebnishaushalt von 225.600 € kann mit den Überschüssen von 315.180,73 € aus den Jahren 2010 bis 2013 verrechnet werden. Die Verpflichtung zum Haushaltsausgleich gilt damit als erfüllt (sogenannte Ausgleichsfiktion), sodass die Gemeinde Riede nicht (mehr) nach § 110 Abs. 6 Satz 1 NKomVG verpflichtet ist, ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen bzw. fortzuschreiben.

Finanzhaushalt

Auch im Finanzhaushalt kann im Haushaltsjahr 2014 kein Haushaltsausgleich erreicht werden. Die Auszahlungen von 2.647.000 € übersteigen die Einzahlungen von 2.375.500 € um 271.500 €.

Allerdings verfügt die Gemeinde Riede noch über ausreichend finanzielle (liquide) Mittel, um das Defizit 2014 auszugleichen zu können.

Nach dem vorliegenden Bericht über die Prüfung der Ersten Eröffnungsbilanz der Gemeinde Riede vom 12.02.2013 verfügte die Gemeinde Riede am 01.01.2010 über liquide Mittel (Bar- sowie Kontenbestände) in Höhe von 334.466,57 €, sodass sich die folgende Entwicklung der liquiden Mittel ergibt:

	vorl. Ergebnis 2010	vorl. Ergebnis 2011	vorl. Ergebnis 2012	vorl. Ergebnis 2013	Plan 2014	Plan 2015	Plan 2016	Plan 2017
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.813.357,60	2.005.294,75	2.221.872,98	2.435.548,19	2.375.500	2.481.200	2.545.700	2.614.200
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.977.330,93	1.992.683,14	2.031.684,12	2.238.075,30	2.527.600	2.421.600	2.480.000	2.541.000
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-163.973,33	12.611,61	190.188,86	197.472,89	-152.100	59.600	65.700	73.200
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	226.950,00	107.470,50	1.000,00	121.263,99	0	0	0	0
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	477.889,48	113.119,48	139.973,79	47.065,81	110.600	39.100	40.100	41.100
Saldo aus Investitionstätigkeit	-250.939,48	-5.648,98	-138.973,79	74.198,18	-110.600	-39.100	-40.100	-41.100
Finanzmittel-Überschuss (+) oder -Fehlbetrag (-)	-414.912,81	6.962,63	51.215,07	271.671,07	-262.700	20.500	25.600	32.100
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Aufnahme von Krediten)	220.000,00	0,00	0,00	0,00	0	0	0	0
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Tilgung von Krediten)	2.200,00	8.800,00	8.800,00	6.600,00	8.800	8.800	8.800	8.800
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	217.800,00	-8.800,00	-8.800,00	-6.600,00	-8.800	-8.800	-8.800	-8.800
Zahlungsmittel (Gesamtsaldo)	-197.112,81	-1.837,37	42.415,07	265.071,07	-271.500	11.700	16.800	23.300
voraussichtlicher Bestand am Jahresbeginn	334.466,57	137.353,76	135.516	177.931	443.003	171.503	183.203	200.003
voraussichtlicher Bestand am Jahresende	137.353,76	135.516,39	177.931	443.003	171.503	183.203	200.003	223.303

Das veranschlagte Defizit in 2014 in Höhe von 271.500 € kann durch die vorhandenen liquiden Mittel in Höhe von 443.003 € zu Beginn des Haushaltsjahres 2014 gedeckt werden. Ab dem Haushaltsjahr 2015 wird jeweils mit Überschüssen im Finanzhaushalt gerechnet, sodass kein Rückgriff auf die vorhandenen liquiden Mittel erforderlich sein wird.

Dauernde Leistungsfähigkeit

Die Verpflichtung zum Haushaltsausgleich des Ergebnishaushaltes gilt nach der sogenannten Ausgleichsfiktion nach § 110 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 NKomVG als erfüllt. Für den Zeitraum der mittelfristigen Planung wird mit geringen Fehlbeträgen (12.300 € für 2015 und 4.200 € für 2016) bzw. mit einem geringen Überschuss (4.700 € für 2017) im Ergebnishaushalt gerechnet. Die Liquidität und die Finanzierung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Gemeinde Riede sind sowohl für das Haushaltsjahr 2014, als auch für den Zeitraum der mittelfristigen Planung nach dem vorgelegten Haushaltsplan sichergestellt. Nicht zuletzt hat die Erfahrung gezeigt, dass das Rechnungsergebnis der Gemeinde Riede immer besser ausfällt als die Planung. Zum jetzigen Zeitpunkt kann damit von der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde Riede gemäß 23 GemHKVO ausgegangen werden.

Kreditfinanzierungsbedarf und Verpflichtungsermächtigungen

Kreditaufnahmen oder Verpflichtungsermächtigungen sind im Haushaltsjahr 2014 nicht veranschlagt.

Höchstbetrag der Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite bedarf der Genehmigung durch die Kommunalaufsicht, wenn er ein Sechstel der im Finanzhaushalt veranschlagten Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit übersteigt (§ 122 Abs. 2 NKomVG). Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wurde in § 4 der Haushaltssatzung auf 385.000 € festgesetzt. Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit wurden in Höhe von 2.375.500 € veranschlagt. Der festgesetzte Höchstbetrag ist somit kleiner als ein Sechstel (= 395.916,67 €) der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit und bedarf nicht der Genehmigung.

Stellenplan

Der Stellenplan für das Haushaltsjahr 2014 wurde ebenfalls kommunalaufsichtlich geprüft. Es wurden keine Beanstandungen festgestellt.

Sonstige Anmerkungen

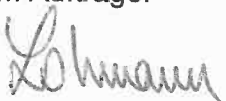
Im Haushaltsplan 2014 wurde fälschlicherweise kein Überschuss gemäß § 15 Abs. 6 GemHKVO ausgewiesen. Nach § 15 Abs. 6 GemHKVO ist ein Überschuss der außerordentlichen Erträge über die außerordentlichen Aufwendungen im Ergebnishaushalt als Zuführung zu der aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses gebildeten Rücklage zu veranschlagen.

Im Haushaltsplan wurden 100,00 € als außerordentlichen Erträge (Spenden) veranschlagt. Da die außerordentlichen Aufwendungen mit 0,00 € beziffert wurden, hätte ein Überschuss gem. § 15 Abs. 6 GemHKVO in Höhe von 100,00 € veranschlagt werden müssen. Dies ist nicht geschehen.

Der Fehler schlägt sich auch in der Haushaltssatzung nieder, denn ein Überschuss nach § 15 Abs. 6 GemHKVO rechnet nach § 2 Abs. 4 Satz 2 GemHKVO zum Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen in der Haushaltssatzung. In der Haushaltssatzung hätten daher 100,00 € als außerordentliche Aufwendungen festgesetzt werden müssen. Hier bitte ich zukünftig um entsprechende Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage:



Lohmann

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit verkündet.
Eine Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 14.04.2014 bis einschließlich 24.04.2014 im Rathaus der Samtgemeinde Thedinghausen während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus. Ich weise ergänzend darauf hin, dass ein Beteiligungsbericht nach § 151 NKomVG für die Gemeinde Riede unverändert nicht besteht, weil die Gemeinde Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts nach wie vor nicht besitzt und hieran auch nicht beteiligt ist.

Riede, 10.04.2014

Gemeinde Riede
Der Gemeindedirektor